



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Auswirkungen der geplanten Reform des „Heizungsgesetzes“

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Bundesregierung plant, das bisherige Gebäudeenergiegesetz („Heizungsgesetz“) grundlegend zu reformieren und durch ein neues Gebäudemodernisierungsgesetz zu ersetzen. Dabei sollen zentrale Vorgaben – insbesondere die Pflicht, neue Heizungen zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien zu betreiben – entfallen und durch mehr Technologieoffenheit ersetzt werden.

1. Wie bewertet die Landesregierung die geplante Reform und insbesondere die angekündigte Abschaffung der 65%-Erneuerbaren-Vorgabe im Bundesgesetz unter anderem mit Blick auf die schleswig-holsteinischen Klimaziele? Bitte erläutern.
2. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die größere Technologieoffenheit (z.B. weitere Zulässigkeit von Gas- und Ölheizungen) auf die Wärmewende in Schleswig-Holstein? Bitte erläutern.

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Ein Gesetzentwurf des Bundes zur Novelle des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) liegt der Landesregierung noch nicht vor, weshalb eine konkrete Bewertung nicht möglich ist.

3. Plant die Landesregierung, an eigenen strengeren Klimazielen im Gebäudesektor festzuhalten, auch wenn der Bund die Vorgaben deutlich lockern will? Wenn ja, wie soll dies in Schleswig-Holstein rechtssicher und praktisch umgesetzt werden? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 30. Januar 2025 die Neufassung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) beschlossen. Danach wird Schleswig-Holstein seine Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2040 so weit mindern, dass der erforderliche Minderungsbeitrag des Landes zur Netto-Treibhausgasneutralität auf Bundesebene gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes bereits bis 2040 erreicht wird. Die Landesregierung beabsichtigt, die im EWKG definierten Klimaschutzziele unverändert beizubehalten.

Auch die mit dem Klimaschutzgesetz des Bundes festgelegten Klimaschutzziele gelten unverändert. Das Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung sieht keine Veränderungen an den Sektorzielen des Gebäudebereiches vor.

4. Welche finanziellen Mehr- oder Minderbelastungen erwartet die Landesregierung für private Haushalte und Kommunen in Schleswig-Holstein infolge der geplanten Gesetzesänderung auf Bundesebene? Bitte erläutern.

Ein Gesetzentwurf des Bundes zur Novelle des GEG liegt der Landesregierung nicht vor, weshalb eine konkrete Bewertung nicht möglich ist.

5. Wie bewertet die Landesregierung die vielfach geäußerte Kritik, dass die bisherige Wärmewende sozial unausgewogen sei, weil sie insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen überfordern würde und welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung hierzu? Bitte erläutern.

Die Landesregierung teilt die Zielsetzung, dass die Wärmewende sozial ausgewogen gestaltet werden muss. Zugleich ist festzuhalten, dass die Abhängigkeit von fossilen Energien in der Vergangenheit sowie durch die jüngsten globalen Konflikte maßgeblich zu teuren Energiekosten beigetragen hat. Eine sozialverträgliche Wärmewende setzt daher strukturell an der Reduktion dieser Abhängigkeit und der Umstellung auf Erneuerbare Energien sowie an der Senkung des Energieverbrauchs durch Effizienzmaßnahmen an. Zentrale Maßnahmen der Landesregierung sind der Ausbau erneuerbarer Wärmelösungen sowie die Stärkung der kommunalen Wärmeplanung als Orientierungsinstrument für Haushalte.

Flankierend setzt sich die Landesregierung gegenüber dem Bund für eine stärkere soziale Staffelung der Förderung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude ein, insbesondere zur gezielten Entlastung einkommensschwacher und älterer Haushalte.

6. Welche Rolle soll die kommunale Wärmeplanung in Schleswig-Holstein künftig noch spielen, wenn die Kopplung an konkrete Heizungsentscheidungen auf Bundesebene gelockert oder aufgehoben wird? Bitte erläutern.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument zur Transformation der Wärmeversorgung und bildet die Grundlage für Infrastruktur- und Investitionsentscheidungen auf kommunaler Ebene. Sie schafft Orientierung sowohl für die Kommunen als auch für die Bürgerinnen und Bürger. Ihre Bedeutung besteht damit unabhängig von sich möglicherweise ändernden bundesrechtlichen Einzelvorgaben fort. Schleswig-Holstein hat eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung bereits deutlich früher gesetzlich verankert als der Bund.